

A2

Sportfischer-Verein Seefeld e.V.

An
den Bürgermeister der Stadt Werneuchen
Herr Kulicke

	Stadt Werneuchen - Stadtverwaltung - Eingegangen
07. Juli 2021	
Empfangsbestätigung:	<i>70-34</i>
Weiterleitung an:	<i>SK</i>
Erladigt:	

Antrag auf Fördergeld

Hiermit stellen wir für das Jahr 2022 einen Antrag auf Fördergeld in Höhe von 25.000 Euro.

BV 10W73

zur Begründung:

Im Jahr 2016 stellten wir nach amtlicher Aufforderung einen nachträglichen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für eine Steganlage gemäß § 87 BbgWG bei der unteren Wasserbehörde in Eberswalde.

Nach einem Ortstermin am 16.11.2016 mit Vertretern der Stadt Werneuchen, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde sowie dem Vorsitzenden des Sportfischer Vereins Seefeld erteilte die untere Wasserbehörde eine bis zum 31.12.2026 befristete Duldung der Bestandsanlagen (Schreiben liegt der Stadt Werneuchen vor).

Zur Herstellung der weiteren Genehmigungsfähigkeit wurden sehr umfangreiche Auflagen erteilt:

- Änderung/Umbau der jetzigen Steganlage 1 als U- oder T-förmige Sammelsteganlage außerhalb des Uferbereichs (Schwimmsteg)
- Erstellung einer geprüften Statik für die Änderung/Erneuerung der Steganlage 1
- Entfernung der Steganlage 2 sowie eines weiteren Holzstegs aus dem Uferbereich
- Rückbau der Uferbefestigung aus Holz und Beton
- Renaturierung der Uferbereiche auf dem Gelände des Sportfischer-Vereins
- Umsetzung eines Materialcontainers aus dem Uferbereich (bereits erfolgt im Jahr 2017)

Die Antragsfrist für die Maßnahmen endet am 30.06.2026.

Nach einer Ortsbegehung und einem Beratungstermin/Niederschrift zur Rechtslage mit einem Planungsbüro für Tief-, Wasser- und Grundbau und einem weiteren Kostenvoranschlag einer Stegbaufirma (nur Material Steg) belaufen sich die voraussichtlichen Kosten zur Umsetzung der genannten Auflagen auf ca. 60.000,00 EUR zuzügl. der Planungskosten des Planungsbüros sowie der Statik.

Nach einem weiteren Gespräch im Rathaus mit Herrn Kulicke und Frau Knollmeier zur Klärung ergaben sich bisher keine weiteren Erkenntnisse.

Da die Zeit drängt und die Existenz des Vereins und der Fortbestand des Vereinsgeländes auf dem Spiel steht (derzeit 59 Mitglieder) möchten wir die Stadt Werneuchen mit diesem Antrag um Unterstützung bitten. Die finanziellen Mittel des Vereins sind sehr begrenzt. Durch die Corona-Pandemie konnten wir leider keine weiteren Gelder aus Veranstaltungen (z. Bsp. Kinderfest/Neptunfest) generieren. Diese Feste werden immer gemeinsam mit den anderen ortsansässigen Vereinen sowie dem Ortsbeirat sehr gerne geplant und durchgeführt. Sie bereichern das kulturelle Leben in Seefeld und sind immer sehr gut besucht. In den Jahren 2018 bis 2019 war der Sportfischer-Verein Seefeld Schirmherr des Neptunfestes. Bis zu den pandemiebedingten Ausfällen der Feste konnte der Verein ca. 5.000,00 € ansparen. Andere Einnahmequellen gibt es nicht, da alle vereinsinternen Veranstaltungen für unsere Mitglieder kostenfrei sind und ausschließlich durch die Beiträge finanziert werden.

Auch der zunehmende Wasserrückgang des Löhmer Haussee's, an dem das Vereinsgelände liegt, macht die Situation nicht besser sondern schwerer und den Bau einer verlängerten Steganlage weiter ins Gewässer hinein somit unmöglich. Daher haben wir uns mit der Umsetzung eines Plan B befasst, wofür wir Ihre Unterstützung in Form von Fördergeld in Höhe von 25.000.00 € benötigen. Der Plan B umfasst folgende Maßnahmen mit dem Ziel, eine wasserrechtliche Genehmigung für unsere Anlagen zu erhalten:

- Anpassung der vorhandenen Steganlage 1 an die Vorgaben der unteren Wasserbehörde (ohne Erweiterung, da die Anzahl der Boote drastisch reduziert werden soll)
- Entfernung der Steganlage 2 aus dem Uferbereich
- Rückbau der Uferbefestigung aus Holz und Beton auf dem gesamten Gelände
- Renaturierung/Befestigung der Uferkante mit natürlichem Material
- Entfernung sämtlicher alten Metallpfosten aus der Uferzone
- Bau einer neuen Zaunanlage

Die alte Zaunanlage muss entfernt werden, da durch die Renaturierung der Uferkante die Zuwegung mit technischen Geräten gewährleistet sein muss.

Mit dem Neubau der Zaunanlage (weiterreichend in den See, bedingt durch den niedrigen Wasserstand) soll ein besserer Schutz des Geländes und der Boote realisiert werden.

Auch die Optik für Besucher und Anlieger am See soll verbessert werden.

Mit den beantragten Fördermitteln soll folgendes finanziert werden:

- Kosten des Genehmigungsverfahrens
- Beschaffung/Anmietung von Technik (zuzügl. Kosten für Fachpersonal, z. Bsp. Baggerführer)
- Kauf einer neuen Zaunanlage inkl. Notwendiger Baumaterialien
- Kauf von natürlichem Baumaterial (Natursteine, Sand) zur Stabilisierung der Uferkante
- Kauf von Rohrstangen und anderem Material um einheitliche Anlegehalterungen für Boote an der vorhandenen Steganlage 1 zu installieren.

Im Sinne des Fortbestehens des Vereins, der Freizeitgestaltung für Jung und Alt sowie des kulturellen und Sozialen Zusammenlebens in Seefeld hoffen wir auf einen positiven Bescheid der Stadt Werneuchen.

Der Vorstand
Sportfischer-Verein Seefeld

Sportfischer Verein
Seefeld e.V.
06812



Landkreis
Barnim

Paul-Wunderlich-Haus · Am Markt 1 · 16225 Eberswalde

Sportfischerverein Seefeld e.V.
Herrn Volker Hild
Am Markt 4
16356 Werneuchen

Der Landrat

Bodenschutzamt
untere Wasserbehörde

Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiterin: Kerstin Smoljuk
Raum: B.144
Telefon: 0 33 34/214 1516
Telefax: 0 33 34/214 2516
wasserbehoerde@kvbarnim.de

11. April 2018

SEEFELD, LÖHMER HAUSSEE, SPORTFISCHERVEREIN SEEFELD E.V. – STEGANLAGEN

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
483.041.972

Grundstück	Uferpromenade , 16356 Werneuchen	
Gemarkung	Seefeld	Löhme
Flur	2	4
Flurstück	554	1 (See)

Anlagen
Kostenberechnung

Registriernummer: **GWB-S IV-Sc-1/18**

WASSERRECHTLICHE GENEHMIGUNG

Gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 in Verbindung mit § 87 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 in den zurzeit geltenden Fassungen wird dem

Sportfischerverein Seefeld e.V.
Herrn Volker Hild
Am Markt 4
16356 Werneuchen

Sprechzeiten der Kreisverwaltung:
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

auf Antrag vom 11.05.2016 die Genehmigung für die vorhandenen Anlagen am und im Gewässer erteilt.

Die Genehmigung wird befristet bis zum **31.12.2026**, eine Verlängerung wird nicht gewährt. Sie kann erforderlichenfalls durch weitere Auflagen und Bedingungen erweitert werden (§ 36 VwVfG).

Der Bescheid kann gemäß § 87 Abs. 4 BbgWG widerrufen werden. Die Genehmigung steht gemäß § 87 Abs. 4 BbgWG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 WHG unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Bankverbindung:
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 0000021576

Telefonzentrale:
03334 214-0

Postfach:
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen ihre Zweckbestimmung verlieren und dauerhaft rückgebaut werden (§ 36 Abs. 2 VwVfG).

Für diesen Bescheid wird einschließlich der Auslagen eine Gebühr in Höhe von **85,00 €** festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der Kreiskasse (siehe Anlage) einzuzahlen.

Gegenstand der Genehmigung:

Gewässerbezeichnung: Löhmer Haussee
Wasserschutzgebiet: nein
TK-Nr.: 3348
Zweck der Anlagen: Bootsbefestigung

• Anlage 1:

Anlagenart: Steganlage
Anlagenbezeichnung: Bootssteg 1 (großer Steg)
X-Wert: 3.410.561
Y-Wert: 5.831.267

• Anlage 2:

Anlagenart: Steganlage
Anlagenbezeichnung: Bootssteg 2
X-Wert: 3.410.572
Y-Wert: 5.831.249

• Anlage 3:

Anlagenart: Uferbebauung
Anlagenbezeichnung: Uferbefestigung aus Holz
X-Wert: von: 3.410.552 bis: 3.410.569
Y-Wert: 5.831.256 5.831.242

• Anlage 4:

Anlagenart: Uferbebauung
Anlagenbezeichnung: Uferbefestigung aus Beton
X-Wert: von: 3.410.569 bis: 3.410.602
Y-Wert: 5.831.242 5.831.227

Nebenbestimmungen [Auflagen (A) und Hinweise (H)]:

1. Die Steganlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einwirkungen keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen. (A)
2. Für die Unterhaltung der Steganlagen ist der Einsatz von Anstrichen mit wasserlöslichen Stoffen, die zu einer Verunreinigung des Gewässers führen können, unzulässig. (A)
3. Die entsprechend des Ortstermins geplante Änderung der Steganlage 1 (Erweiterung/Umbau) ist rechtzeitig vor Ablauf der Befristung bei der unteren

Wasserbehörde (Antragsformular siehe www.barnim.de) zu beantragen. Dieser ist als u- oder t-förmige Sammelsteganlage zu planen. Liegt bis zum **30.06.2026** kein Antrag vor, ist die vorhandene Steganlage bis zum Ablauf der Befristung rückzubauen. (A)

4. Möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zum Ablauf der Befristung, müssen folgende Arbeiten abgeschlossen sein:
 - Die Steganlage 2 und ein weiterer kleiner Holzsteg sind aus dem Uferbereich zu entfernen.
 - Die Uferbefestigungen aus Holz und Beton sind rückzubauen, die Uferbereiche sind naturnah herzustellen.Der Baubeginn für die Rückbau- und Abrissarbeiten ist der unteren Wasserbehörde 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen nur im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar durchgeführt werden. (A)
5. Die Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für die baulichen Anlagen obliegt dem Eigentümer. (H)
6. Die Wasserbehörde ist über einen Wechsel des Nutzungsberechtigten unverzüglich schriftlich zu unterrichten, die Umschreibung ist zu beantragen (§ 87 Abs. 4 BbgWG). (H)
7. Die Genehmigung ersetzt andere öffentlich-rechtliche Zulassungen nicht. Nicht berücksichtigte Rechte Dritter bleiben durch diese Genehmigung unberührt. (H)
8. Die Erteilung dieser Genehmigung befreit nicht von einer Haftung des Betreibers aufgrund der gesetzlichen Haftungsvorschriften, insbesondere nicht von einer Haftung gemäß § 89 WHG. (H)
9. Kommt der Betreiber der Anlage den Pflichten, die ihm nach diesem Bescheid obliegen, nicht nach, kann die Genehmigung nach § 49 Abs. 2 Ziff. 2 des VwVfG widerrufen werden. (H)
10. Das Vorhabensgrundstück befindet sich im Außenbereich und unterliegt somit der Eingriffsregelung des Naturschutzgesetzes (§§ 13 ff. BNatSchG). Entsprechend § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu kompensieren. (H)
11. Der zum Zeitpunkt der Antragstellung im 5 m-Bereich des Gewässers vorhandene Container wurde versetzt und ist daher nicht mehr Gegenstand des Antrages. (H)

Begründung:

Auf dem Gelände des Sportfischervereins Seefeld e.V. befinden sich mehrere Steganlagen sowie Uferbefestigungen, für die keine wasserrechtlichen Genehmigungen erteilt wurden. Bauliche Anlagen im Gewässer und in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungsoberkante bedürfen gemäß § 87 Abs.1 BbgWG der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim. Mit Antrag vom 12.05.2016 wurden die vorhandenen Anlagen nachträglich beantragt. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens fand ein gemeinsamer Ortstermin statt, bei dem die Randbedingungen für den zeitlich befristeten Fortbestand sowie erforderliche Änderungen für den Umbau zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit

festgelegt wurden. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Beschaffung der finanziellen Mittel für die Bau- und Rückbauarbeiten durch den Verein wurde der 31.12.2026 als Endtermin für die Duldung der Bestandsanlagen festgelegt.

Bei Prüfung des Antrages entsprechend § 87 Abs. 3 waren insbesondere das Wohl der Allgemeinheit und der Schutz des Gewässers und der Uferbereiche zu berücksichtigen sowie Belange Betroffener einzuschätzen. Nach Abwägung der Belange des Antragstellers mit denen des Gewässerschutzes konnten ein Genehmigungsvorbehalt bzw. Versagungsgründe für eine befristete Genehmigung unter Berücksichtigung der geplanten Änderung der Steganlage nicht festgestellt werden.

Nach § 87 Abs. 4 BbgWG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 WHG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Die erteilten Nebenbestimmungen zielen vor allem auf den Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes des Gewässers und auf die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der baulichen Anlage. Sie dienen weiterhin der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Vermeidung von Schäden am Gewässer (z.B. Verunreinigungen).

Nach Abwägung der Interessen des Antragstellers gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser sind die Nebenbestimmungen, auch soweit Ermessen eingeräumt ist, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Folgende Unterlagen haben zur Prüfung vorgelegen:

- Antrag vom 12.05.2016
- Nachtrag vom 29.06.2016
- Ortstermin am 16.11.2016 (Teilnehmer: Hr. Hild, Fr. Jakob (Stadt Werneuchen), Hr. Pächtnatz (uNB), Fr. Smoljuk (uWB))
- Stellungnahme der Gemeinde vom 28.03.2017
- Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde vom 29.07.2016 und 07.04.2017

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Barnim, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul-Wunderlich- Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, erhoben werden. Hinweis: Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Pflicht zur termingerechten Zahlung der Gebühren nicht beeinflusst.

Im Auftrag



Smoljuk/

Verteiler:
Stadt Werneuchen
uNB



Landkreis
Barnim

Paul-Wunderlich-Haus · Am Markt 1 · 16225 Eberswalde

Sportfischerverein Seefeld e.V.
Herrn Volker Hild
Am Markt 4
16356 Werneuchen

Der Landrat

Bodenschutzamt
untere Wasserbehörde

Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiterin: Kerstin Smoljuk
Raum: B.144
Telefon: 0 33 34/214 1516
Telefax: 0 33 34/214 2516
wasserbehoerde@kvbarnim.de

26. Juni 2018

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
483.041.972

SEEFELD, LÖHMER HAUSSEE, SPORTFISCHERVEREIN SEEFELD E.V. – STEGANLAGEN

Grundstück	Uferpromenade , 16356 Werneuchen
Gemarkung	Seefeld
Flur	2
Flurstück	554

Sehr geehrter Herr Hild,

die in unserem gestrigen Telefonat angesprochenen Fragen möchte ich nochmal kurz zusammenfassen bzw. ergänzen:

- Bau- und Hilfsstoffe (Baumaterial, Anstriche, Imprägnierungen etc.) sind entsprechend den bautechnischen Erfordernissen auszuwählen und müssen so beschaffen sein, dass aus dem Material keine Stoffe in das Gewässer eingetragen werden können.
- Die Antragsunterlagen können grundsätzlich selbst erstellt werden; alle erforderlichen Aussagen, Angaben müssen vollständig enthalten sein, die zeichnerischen Darstellungen (Lageplan, Draufsicht, Schnitt) müssen nachvollziehbar und bemaßt sein.
- Für die geplante Steganlage ist eine geprüfte Statik erforderlich. Diese ist jedoch noch nicht mit den Antragsunterlagen einzureichen. Erst nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens und positivem Prüfergebnis wird durch Auflage in der wasserrechtlichen Genehmigung die Vorlage der geprüften Statik vor Beginn der Bauarbeiten (mit der Baubeginn-Anzeige) angeordnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Smoljuk/

Sprechzeiten der Kreisverwaltung:
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung:
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale:
03334 214-0

Postfach:
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Technus KG (GmbH & Co.), Am Schwarzen See 17, 17166 Teterow

Sportfischerverein Seefeld e.V.
Ahornstr. 13

16356 Werneuchen OT Seefeld

Seite: 1
Angebot Nr.: 180497
Kunden Nr.: 93353
Bearbeiter: D.Krafft
Datum: 13.12.2018

Angebot Nr. 180497

Wir danken für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen eine erste freibleibende Kostenschätzung:

Pos	Art.-Nr.	Text	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	8-01-01.02	Trägergestell Stahl feuerverzinkt geschweißt, mit Flanschen zur Verbindung untereinander. Profile sind innen und außen durch Tauchen des fertigen Gestells vollständig feuerverzinkt. Maße: Länge = 30,00 m x Breite = 1,25 m	1,00 Einh.	7.031,25 EUR	7.031,25 EUR
2	8-01-01.02	Trägergestell Stahl feuerverzinkt geschweißt, mit Flanschen zur Verbindung untereinander. Profile sind innen und außen durch Tauchen des fertigen Gestells vollständig feuerverzinkt. Maße: Länge = 2,60 m x Breite = 1,25 m zur Verbiung zwischen Brücke und Schwimmsteg	2,00 Einh.	609,38 EUR	1.218,76 EUR
3	8-01-01.04	Trägergestell Stahl als Brückenelement feuerverzinkt geschweißt, incl. Gelenkverbindungen ufer- und seeseits Profile sind innen und außen durch Tauchen des fertigen Gestells vollständig feuerverzinkt. Maße: Länge = 3,00 m x Breite = 1,25 m mit Aufnahme für einen Schwimmkörper	2,00 Einh.	1.295,00 EUR	2.590,00 EUR
4	8-02-140-01	Typ 140 Schwimmkörper Easy Maße:LBH ca. 1,2 x 0,6 x 0,29 m Volumen: ca. 165 Liter Farbe: schwarz Wandstärke: 5-8 mm Material: PE LD	2,00 Stück	165,00 EUR	330,00 EUR
5	8-02-100.01	Typ 100 Schwimmkörper Moby Maße:LBH ca. 1,2 x 0,6 x 0,35 m Volumen: ca. 220 Liter Farbe: schwarz Wandstärke: 7mm Material: PE LD	56,00 Stück	180,00 EUR	10.080,00 EUR
6	8-03-01.01	Belag: sibirische Lärche (27mm x 143mm) zweiseitig geriffelt in Segmenten gefertigt und von unten verschraubt mit Edelstahlschrauben Natur unbehandelt. Die Unterlattung wird aus Lärchenprofil 50 x30mm gefertigt Maße: Länge= 41,20m x Breite = 1,25m	1,00	5.356,00 EUR	5.356,00 EUR
Zwischensumme					26.606,01 EUR

Sportfischerverein Seefeld e.V
 Ahornstr. 13
 16356 Werneuchen OT Seefeld

Seite: 2
 Angebot Nr.: 180497
 Kunden Nr.: 93353
 Bearbeiter: D.Krafft
 Datum: 13.12.2018

Angebot Nr. 180497

Pos	Art.-Nr.	Text	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
Übertrag					26.606,01 EUR
7	8-09-02-03	Montagekosten im Werk Vormontage der Schwimmkörper im Werk Teterow incl. aller Befestigungsmittel	1,00 Einh.	550,00 EUR	550,00 EUR
Gesamt Netto					27.156,01 EUR
zzgl. 19,00 % USt. auf					5.159,64 EUR
Gesamtbetrag					32.315,65 EUR

Zahlbar 50% bei Auftragserteilung innerhalb von 7 Tagen und Restzahlung vor Lieferung

Lieferung, Statik und Montage sind im Angebot nicht enthalten.

Wir behalten uns vor, mit der Materialbestellung und Fertigung erst nach Zahlungseingang und schriftlicher Auftragserteilung zu beginnen.
 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Unberechtigter Abzug wird nachgefordert.
 Hinweis: Holz ist ein Naturprodukt und es kann zu Rissbildungen, Verwindungen oder Schüsselungen kommen, die nicht der Gewährleistung unterliegen.
 Um die Holzoptik zu erhalten und den Wechsel zur natürlichen Patina zu verhindern, ist eine ständige Pflege notwendig.
 Die see- und uferseitige Verankerung ist noch nicht enthalten.
 Wichtiger Hinweis: Bei Erwerb von einzelnen Schwimmsegmenten ist die Lage- und Kippstabilität kundenseitig durch Dalbenführung und/oder uferseitige Verankerung sicherzustellen.
 An dieses Angebot halten wir uns drei Monate gebunden vorbehaltlich unveränderter Materialpreise und technischer Änderungen
 Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen.
 Wir würden uns freuen, wenn Ihnen unser Angebot zusagt und wir wieder von Ihnen hören.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

